Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Geraberg (Straßenreinigungssatzung) vom 17.11.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neube-kanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI Nr. 2. S. 41) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), sowie dem ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (ThürStA Nr. 8 S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geraberg in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Geraberg beschlossen:

<u>l.</u>

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 und Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentliche Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a. die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren
 - b. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - c. die Gehwege und Schrammborde
 - d. die Überwege
 - e. Böschungen, Stützmauern und ähnliches

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte, selbständige Fußwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die gilt auch für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

(3) Überwege sind die als solche gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, falls sie das Grundstück nicht selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden sie eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörende Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 bis 12)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Straßenentwässerungseinrichtungen dürfte keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifende oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten in die im Satz 1 genannten Entwässerungseinrichtungen untersagt.

II.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnliches.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, Straßenentwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glasund Papiercontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zu geführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn, zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeit

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) eine sofortige Reinigung erforderlich machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich bis spätestens 18:00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder dem Wasserabfluss störender Gegenstände, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III.

Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dies gilt auch für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hauptgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees hat außerhalb des Verkehrsraumes auf den Gehwegrändern zu erfolgen. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann bzw. diese objektiv nicht möglich ist, z.B. bei zu geringer Gehwegbreite, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätten

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Bei Nichtvorhandensein von Gehwegen findet die Regelung des § 10 Abs. 1 Anwendung.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Asche soll zum Bestreuen nicht verwendet werden, da hierdurch eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (3) Auftauendes Eis ist aufzuhacken und entsprechend § 10 Abs. 5 abzulagern.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

§ 12 Räumungszeiten

Die in den §§ 10 und 11 festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall bzw. auftretender Glätte jeweils unverzüglich durchzuführen.

IV.

Schlussvorschriften

§ 13 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I. S. 602) zuletzt geändert am 19. April 2001 (BGBI. I S. 623) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal".

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige)Stoffe zuleitet,
 - 2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 3. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - 4. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht frei hält,
 - 5. entgegen den §§ 10, 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 15 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVWZVG) vom 07.08.1991 (GVBI. S. 285, 314) geändert durch Gesetz vom 29. September 1998 (GVBI. S. 265) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geraberg, den 17.11.2004

Irrgang Bürgermeister

(Siegel)